



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Oktober 2015
(OR. fr)

12208/15
ADD 1

PV/CONS 46
ENV 573
CLIMA 102

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: 3409. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom
18. September 2015 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 11909/15 PTS A 64)

1. Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates [erste Lesung] (GA + E) 3
2. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung und die Funktionsweise einer Marktstabilitätsreserve für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG [erste Lesung] (GA + E) 5
3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG und 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 98/59/EG und 2001/23/EG des Rates in Bezug auf Seeleute [erste Lesung] (GA + E) 7
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation (WHO) vereinbarten Regeln (kodifizierter Text) [erste Lesung] (GA) 9
5. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan 2015: Eigenmittel, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich und Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation 9

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reisearrangements, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates [erste Lesung] (GA + E)

= Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

11257/1/15 REV 1 CODEC 1090 CONSOM 138 MI 511 TOUR 10
JUSTCIV 185

+ REV 1 ADD 1

9173/15 CONSOM 92 MI 345 TOUR 8 JUSTCIV 124 CODEC 770

+ COR 1 (de)

+ COR 2 (sv)

+ ADD 1

+ ADD 1 COR 1

+ REV 1 (cs)

+ REV 2 (nl)

vom AStV (1. Teil) am 11.9.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der österreichischen, der belgischen, der estnischen, der irischen, der maltesischen, der niederländischen und der slowakischen Delegation fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung Belgiens, Estlands, Irlands, Maltas, der Niederlande und der Slowakei

- "1. Wir räumen ein, dass die alte Richtlinie über Pauschalreisen wegen der erheblichen Änderungen auf dem Reisemarkt überarbeitet werden muss. Wir unterstützen – soweit erforderlich – die Verbesserung des Verbraucherschutzes, zum Beispiel im Bereich der flexiblen Reisepakete. Ferner unterstützen wir den Insolvenzschutz bei Reisepaketen.
2. Wir haben jedoch Fragen in Bezug auf die Art und Weise, wie sich diese Überarbeitung gestaltet. Rechtsetzung soll intelligent und selbsterklärend und muss durchsetzbar sein. Wir haben erhebliche Zweifel daran, dass der Vorschlag dies erfüllt.

3. Ein erster Punkt, den wir zur Sprache bringen möchten, betrifft den Grad der Harmonisierung. Die Richtlinie legt als Ziel die maximale Harmonisierung fest. In Wirklichkeit beinhaltet sie jedoch zahlreiche Ermächtigungsklauseln, die eine ganze Reihe von Ausnahmen oder Wahlmöglichkeiten bieten. Dies ist nicht der richtige Weg für die Schaffung eines Binnenmarkts für Pauschalreisen.
4. Uns ist zwar bewusst, dass ein Unterschied zwischen Pauschalreisen, verbundenen Reisearrangements und Reiseeinzelleistungen besteht, der zweite Punkt ist aber, dass das wahre Problem darin liegt, dass den Anbietern und/oder Verbrauchern möglicherweise gar nicht klar ist, dass sie eine Pauschalreise, ein verbundenes Reisearrangement oder keines von beidem verkaufen/kaufen. In beiden Fällen kommt jedoch eine Reihe von Rechten und Pflichten zur Anwendung und der Anbieter muss einen Insolvenzschutz abschließen. Noch komplizierter wird es dadurch, dass abhängig von dem Produkt, das verkauft wird, unterschiedliche Schutzvorkehrungen zur Anwendung kommen, was am Ende sogar dazu führen kann, dass derselbe Schutz zweimal gewährt wird, was sich auf den Preis auswirkt, den der Reisende zu zahlen hat.
5. Ein weiterer Punkt ist, dass das Fremdenverkehrsgewerbe hauptsächlich aus einer großen Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) besteht. Diese KMU werden die Hauptlast der Probleme tragen, die sich aus Pauschalreisen, verbundenen Reisearrangements und einzeln verkauften Reiseleistungen ergeben. In besonderen Fällen könnten sie sogar dazu verpflichtet sein, einen Insolvenzschutz im Namen eines Anbieters abzuschließen, der weitaus größer ist als sie selbst. Was diesen Punkt betrifft, ist es ebenso wichtig, dass gleiche Ausgangsbedingungen wie für Anbieter aus Drittländern gelten. Vorgeschriebene Insolvenzschutzverpflichtungen für Anbieter aus Drittländern sind jedoch nicht durchsetzbar, wodurch der Wettbewerb verzerrt werden kann. Darüber hinaus gibt Anlass zur Sorge, dass sich der Vorschlag unter Umständen nachteilig auf Flugverkehrsdienstleistungen auswirkt, und zwar insbesondere für jene Mitgliedstaaten, deren Tourismusbranche in größerem Maße vom Flugverkehr abhängig ist. In Anbetracht all dessen befürchten wir, dass der Vorschlag nicht zu einem stärker florierenden Fremdenverkehrsgewerbe beitragen wird.
6. Nach unserer Auffassung stehen einige Aspekte des Vorschlags im Widerspruch zu den Zielen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, mit der Hindernisse für eine vollständige Nutzung des Internets und digitaler Technologien zum Nutzen der Verbraucher und der Unternehmen beseitigt werden sollen. Der Vorschlag birgt die Gefahr, dass Innovationen gebremst werden und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Tourismusbranche geschwächt wird, was für die Verbraucher letztlich zu höheren Preisen und weniger Auswahl führt.
7. Alle obengenannten Punkte zeigen, dass die Kompromissvorschläge nicht zu einer praktikablen und durchsetzbaren Lösung beitragen. Sie tragen auch nicht zu einem dynamischen und florierenden Fremdenverkehrsgewerbe bei – einem Gewerbe, das von KMU dominiert wird. Wir können diesen Vorschlag daher nicht unterstützen."

Erklärung Österreichs

"Im Mittelpunkt der europäischen Politikgestaltung sollten klare, einfache, praktische und notwendige Rechtsvorschriften stehen. Dies ist besonders wichtig für kleine und mittlere Unternehmen, die in der Regel nicht die Mittel für juristische Expertise auf hohem Niveau haben und für die es daher oft schwierig ist, über Rechtssetzungsänderungen auf dem Laufenden zu bleiben. In diesem Sinne spielt die intelligente Rechtsetzung für unsere wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle.

Der Tourismussektor trägt einen wesentlichen Teil zum österreichischen BIP bei und ist daher von größter wirtschaftlicher Bedeutung. Wir haben noch immer große Zweifel an dem endgültigen Text und befürchten schwerwiegende Auswirkungen auf kleine und mittlere Beherbergungsanbieter.

Dienstleister, die Unterkünfte anbieten, werden oft mit Kunden konfrontiert, die sich dafür entscheiden, bestimmte gesonderte Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, nachdem der Kunde der Zahlung der Unterkunft bereits zugestimmt hat, ohne dass der Dienstleistungsanbieter ein bestimmtes Angebot unterbreitet hat. Diese Problematik wurde von AT häufig auf technischer und auf politischer Ebene auch in schriftlicher Form zur Sprache gebracht. Der endgültige Wortlaut ist jedoch noch immer nicht klar genug.

Daher kann Österreich den vorgeschlagenen Richtlinienentwurf nicht unterstützen."

2. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung und die Funktionsweise einer Marktstabilitätsreserve für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 32/15 CLIMA 55 ENV 316 MI 328 IND 82 ENER 178 ECOFIN 368
TRANS 168 COMPET 235 CODEC 742

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der zyprischen, der polnischen, der rumänischen, der ungarischen, der bulgarischen und der kroatischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Erklärung Finnlands

"Finnland unterstützt die Einrichtung einer Marktstabilitätsreserve, die die Wirksamkeit des Emissionshandelssystems stärken und dessen Anpassungsfähigkeit an externe Schocks steigern könnte.

Das Emissionshandelssystem sollte Vorhersehbarkeit für die Märkte bieten und die Schwelle für Interventionen und die Erneuerung der Handelsbedingungen sollte weiterhin hoch bleiben. Für Investitionen im Energiebereich ist die Vorhersehbarkeit von entscheidender Bedeutung und es ist daher unerlässlich, dass die vereinbarten Regelungen für eine Marktstabilitätsreserve klar, dauerhaft und eindeutig sind.

Finnland betont, dass es notwendig ist, die globale Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien in Europa sicherzustellen. Daher ist es wichtig, dass bei der bevorstehenden Überprüfung des Emissionshandelssystems auch der Frage nachgegangen wird, wie sich die Marktstabilitätsreserve auf Wachstum, Beschäftigung, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union und die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen auswirkt.

Es ist ferner wichtig, die Einführung eines EU-weiten Systems zum Ausgleich der indirekten Kosten des EU-EHS für energieintensive Industrien zu prüfen. Darüber hinaus betont Finnland, dass bei künftigen Innovationsfinanzierungen der EU die Förderung von Investitionen in kohlenstoffarme Technologien in allen Mitgliedstaaten in Betracht gezogen werden sollte."

Erklärungen der Kommission

"Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 wird bei der Überarbeitung des EU-EHS unter anderem geprüft, ob nicht zugeteilte Zertifikate genutzt werden sollten, um das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen zu mindern."

"Die befristete Ausnahme gemäß Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2 ist kein Präzedenzfall für die Überarbeitung des Emissionshandelssystems."

Gemeinsame Erklärung Polens, Bulgariens, Rumäniens, Kroatiens und Ungarns

"Polen, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Ungarn können den endgültigen Kommissstexts zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG nicht unterstützen.

Polen, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Ungarn unterstützen alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen, um die Anzahl von Zertifikaten und internationalen Gutschriften auf dem EHS-Markt anzugehen. Diese Mitgliedstaaten sind allerdings der Ansicht, dass solche Maßnahmen für die Marktteilnehmer eine langfristige Vorhersehbarkeit gewährleisten und ferner mit sämtlichen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Bezug auf die EU-Klima- und Energiepolitik vollständig im Einklang stehen sollten.

Polen, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Ungarn sind strikt dagegen, dass die Marktstabilitätsreserve vor 2021 einsatzbereit wird. Nach Auffassung Polens, Bulgariens, Rumäniens, Kroatiens und Ungarns wird durch eine frühzeitigen Anwendung der Reserve (ab 2019) zusammen mit der direkten Einstellung der zurückgehaltenen und der nicht zugeteilten Zertifikate in die Marktstabilitätsreserve nicht nur der geltende Rechtsrahmen für die Klima- und Energiepolitik 2010-2020 geändert, sondern auch die Vorhersehbarkeit des CO₂-Marktes für die Industrie ernsthaft untergraben.

Darüber hinaus wird die direkte Einstellung von zurückgehaltenen Zertifikaten im Wert von 900 Millionen in die Marktstabilitätsreserve die Emissionsobergrenze des EU-EHS im Zeitraum 2013-2020 signifikant senken und damit das vom Europäischen Rat 2007 vereinbarte und 2008 bestätigte Ziel einer THG-Emissionsreduktion um 20 % wieder erhöht.

Es sei ferner daran erinnert, dass gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Oktober 2014 ein gut funktionierendes, reformiertes Emissionshandelssystem mit einem Instrument zur Stabilisierung *im Einklang mit dem Kommissionsvorschlag* – in dem das Jahr 2021 für das Inkrafttreten der Marktstabilitätsreserve vorgeschlagen wird – das wichtigste europäische Instrument zur Erreichung dieses Emissionsreduktionsziels darstellt. Demzufolge steht der endgültige Kompromisstext im Widerspruch zu diesen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates.

Während der Verhandlungen sprach Polen die Frage des dem Beschluss über die Marktstabilitätsreserve zugrunde liegenden Rechtsgrundlage an. Dieser Beschluss wird die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren; nach unserem Verständnis sollte er gemäß dem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments auf der Grundlage des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom Rat einstimmig erlassen werden.

Polen, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Ungarn sind fest davon überzeugt, dass der Mechanismus zur Verwaltung des Zertifikatüberschusses einen wesentlichen Einfluss auf den EHS-Markt der EU haben wird. Die Kontrolle des Zertifikatangebots aus der Auktionsmenge wird beträchtliche wirtschaftliche, soziale und finanzielle Folgen sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Industrien haben, die der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind. Obwohl während der Verhandlungen wiederholt beantragt, gibt die Folgenabschätzung keinen Aufschluss über den möglichen Umfang der potenziellen Auswirkungen, beispielsweise auf den Preis der Zertifikate, den Strompreis und weitere wirtschaftliche und soziale Aspekte, darunter insbesondere jene, die im Zusammenhang mit den Änderungen stehen, die während der Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament vorgenommen wurden. Daher können wir die endgültige Einigung nicht unterstützen, die ohne eine umfassende Berücksichtigung der mittelbaren und der unmittelbaren Auswirkungen erzielt wurde und zu mangelnder Transparenz und Rechtsunsicherheit für EHS-Marktteilnehmer führte."

3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG und 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 98/59/EG und 2001/23/EG des Rates in Bezug auf Seeleute [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 33/15 SOC 333 EMPL 208 MAR 67 CODEC 749
+ COR 1 (de)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmhaltung der maltesischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV)

Erklärung Maltas

"Malta unterstützt das mit der Änderungsrichtlinie verfolgte Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute zu verbessern und die Attraktivität der maritimen Berufe zu erhöhen, voll und ganz. Dennoch ist es der Auffassung, dass eine Ausweitung des für an Land beschäftigte Arbeitnehmer geltenden EU-Rechtsrahmens auf Seeleute nicht der richtige Weg ist, um diese Ziele zu erreichen. Im Seeverkehr bedarf es international vereinbarter Vorschriften und Übereinkünfte, insbesondere der IMO und der IAO, und ihrer weltweiten Ratifizierung, wirksamen Umsetzung und Durchführung, damit weltweit gleiche Ausgangsbedingungen für einen sicheren und umweltfreundlichen Seeverkehr gelten, der Schutz der Seeleute gewährleistet und langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des maritimen Sektors der EU sichergestellt ist. Der einzige Weg, den Schutz der EU-Seeleute zu gewährleisten, ist die Annahme weltweiter Maßnahmen und nicht regionaler Maßnahmen, da letztere zum Ausflagen führen und die Möglichkeiten für eine Umsetzung und Durchsetzung maritimer Anforderungen der EU an Bord von Schiffen verwässern könnten.

Ferner bestreitet Malta, dass Artikel 153 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben b und e AEUV die geeignete Rechtsgrundlage für die Annahme der Richtlinie bildet. Malta ist vielmehr der Überzeugung, dass Artikel 153 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe d AEUV die korrekte Rechtsgrundlage für Änderungen der Massentlassungsrichtlinie und der Betriebsübergangsrichtlinie bildet, da sich beide auf den Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beziehen. Änderungen dieser Richtlinien wären dementsprechend durch einstimmigen Beschluss anzunehmen.

Daher wird sich Malta aus den vorstehend genannten Gründen bei der Abstimmung der Stimme enthalten, obwohl es die verfolgten Ziele einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute nachdrücklich unterstützt."

Erklärung Deutschlands

"Die Kommission hat am 19. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute vorgelegt, der Seeleute in den Anwendungs- und Schutzbereich der vorgenannten Richtlinien aufnehmen soll.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die mit der Änderungsrichtlinie verfolgten Ziele, die eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute bezwecken.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ungeachtet dessen Zweifel daran, dass der Erlass der Richtlinie auf die Rechtsgrundlage des Artikel 153 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b) und Buchstabe e) AEUV gestützt und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden kann. Dies gilt namentlich für die in Artikel 4 vorgesehene Änderung der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 (Massentlassungsrichtlinie) und die in Artikel 5 vorgesehene Änderung der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 (Betriebsübergangsrichtlinie).

Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland ist die zutreffende Rechtsgrundlage für eine Änderung der Richtlinie über Massenentlassungen sowie für eine Änderung der Betriebsübergangsrichtlinie Artikel 153 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe d) AEUV, der den Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages betrifft. Hier liegt der klare thematische Schwerpunkt der beiden zu ändernden Vorschriften. Nach dieser Rechtsgrundlage ist die Verabschiedung der Richtlinie in einem besonderen Rechtssetzungsverfahren durch einstimmigen Beschluss des Rates vorgesehen. Dies entspricht der Verabschiedung der Richtlinien, die jeweils durch einstimmigen Beschluss gefasst wurden.

Dagegen liegt der Schwerpunkt der Regelungsinhalte der beiden vorgenannten Richtlinien nach Auffassung der Bundesregierung nicht in der Regelungsmaterie "Arbeitsbedingungen" (Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b) AEUV) oder "Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer" (Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe e) AEUV), deren Verabschiedung regelmäßig im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das heißt mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss im Rat, erfolgen kann.

Die Bundesregierung betont, dass sie die mit der Änderungsrichtlinie verfolgten inhaltlichen Ziele teilt und unterstützt. Die Mitwirkung an der vorliegenden Beschlussfassung erfolgt daher unbeschadet der Rechtsauffassung, welche die Bundesrepublik Deutschland zur Frage der zutreffenden zugrundeliegenden Kompetenznorm vertritt."

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welt handelsorganisation (WHO) vereinbarten Regeln (kodifizierter Text) [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 15/15 CODIF 43 ECO 36 INST 90 MI 186 CODEC 403

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV)

5. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan 2015: Eigenmittel, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich und Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

11691/15 FIN 587 PE-L 48

vom AStV (2. Teil) am 10.9.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan 2015 fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 314 AEUV)